

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11000

zur Anpassung der Bezüge 2012

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/11420

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2012

(Drs. 16/11000)

hier: Besoldungsanpassung nicht weiter hinauszögern

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Hans Herold u.a. CSU, Prof. Dr. Georg Barfuß, Karsten Klein FDP

Drs. 16/11707

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2012

(Drs. 16/11000)

hier: Verschiedene Änderungen im Dienstrecht

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nrn. 2 bis 5 eingefügt:

„2. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, eines Entwicklungshelferdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist, wenn der Ausgleich zur Vermeidung beruflicher Verzögerungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz erfolgt; ist eine Berücksichtigung der Zeiten gemäß der Regelungen nach Buchst. b im größeren Umfang möglich, findet diese Anwendung,

b) Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz, eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, eines Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder eines Freiwilligendienstes im Sinn des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes im Umfang von insgesamt höchstens zwei Jahren,“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zeiten nach Abs. 1 und 2,“.

bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „dienen“ das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

3. In Art. 38 Satz 5 werden nach dem Wort „Auslandsverwendungszuschlagsverordnung“ die Worte „sowie für die Gewährung einer Auslandsverpflichtungsprämie § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

4. In Art. 45 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 20 Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
5. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Tätigkeit als freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrtgerät (Luftfahrtgeräteprüferzulage),“⁴
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.
- c) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 eingefügt:
 „7. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Von dem Anwärtergrundbetrag werden jedoch in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 mindestens 60 v. H., in A 5 bis A 8 mindestens 55 v. H., in A 9 bis A 11 mindestens 50 v. H. und ab A 12 mindestens 45 v. H. belassen (Mindestbelassungsbetrag).“
8. In Art. 81 Abs. 1 werden die Worte „bis auf 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der maßgeblichen Eingangsbesoldungsgruppe, das dem Beamten oder der Beamtin zustehen würde,“ durch die Worte „auf den jeweiligen Mindestbelassungsbetrag gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.“
- d) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 9 bis 11.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 „2. Art. 60 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Wurde der oder die Anspruchsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstfalls entlassen, kann der Unterhaltsbeitrag auch über zwei Jahre hinaus gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten notwendig ist, auch wenn der oder die Anspruchsberechtigte nicht an den Folgen des Dienstfalls verstorben ist.“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Doppelbuchst. aa eingefügt:
 „aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen Doppelbuchst. aa und bb werden Doppelbuchst. bb und cc.
- c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
- d) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
 „6. Art. 103 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG erhält folgende Fassung:
 „²Den Berechnungen wird die nach diesem Gesetz ermittelte ruhegehaltfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zugrunde gelegt, dass
1. Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Art. 20 Abs. 1 im Umfang der tatsächlichen Studiendauer, höchstens jedoch bis zur Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit zu berücksichtigen sind,
 2. Art. 20 Abs. 2 keine Anwendung findet und
 3. die Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wird.“
7. In Art. 109 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.“
- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.
3. § 8 erhält folgende Fassung:
 „§ 8
 Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung
 Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 6 das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
 2. § 6 erhält folgende Fassung:
 „§ 6
 Luftfahrtgeräteprüferzulage
¹Beamte und Beamtinnen erhalten eine Luftfahrtgeräteprüferzulage nach **Anlage 3**, wenn sie die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal besitzen und als freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrtgerät überwiegend verwendet werden. ²Die Luftfahrtgeräteprüferzulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal lediglich einschließt.“
 3. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

4. In Anlage 2 Nr. 1 werden die Worte „Fachlehrer und Fachlehrerinnen“ durch die Worte „Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen“ ersetzt.
 5. In der Überschrift der Anlage 3 wird das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
 6. In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 wird die Zahl „2,91“ durch die Zahl „2,97“ ersetzt.“
4. Es werden folgender neuer § 10 und folgende §§ 11 bis 13 eingefügt:

„§ 10

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Art. 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.
3. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, eines Entwicklungshelferdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz einen Ausgleich dadurch eingetretener Verzögerungen anordnet und mit diesen Zeiten die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst abzuleisten, erloschen ist; ist eine Berücksichtigung der Zeiten gemäß der Regelung nach Buchst. b günstiger, findet diese Anwendung,
 - b) Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz, eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres

nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, eines Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder eines Freiwilligendienstes im Sinn des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes im Umfang von insgesamt höchstens 24 Monaten,“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zeiten nach Abs. 3 können nur in dem Umfang Berücksichtigung finden, als nicht bereits eine Anrechnung gemäß Art. 36 Abs. 2 und 3 erfolgt ist.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt bis zur Dauer von zehn Jahren berücksichtigt.“

4. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind zulässig zum Ausgleich von Zeiten nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14 setzt den Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 für den Einstieg in der entsprechenden Qualifikationsebene, die erforderliche Ausbildungsqualifizierung gemäß Art. 37 oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 voraus.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Qualifikation nach Art. 20 erworben wird“ durch die Worte „Qualifizierung gemäß Art. 20 erfolgt“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), erhält folgende Fassung:

„¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der

ehrenamtlichen Richterin, im Übrigen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts.“

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgender neuer Abs. 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(3) ¹Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ²Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt.

(4) ¹Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe um bis zu 55 v.H. herabsetzen, wenn der Rechtsreferendar die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem anderen von dem Referendar zu vertretenden Grund verzögert. ²Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens von der Prüfung sowie in besonderen Härtefällen ist von der Kürzung abzusehen.“

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

§ 13

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 87 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden die Worte „vor dem 31. Juli 2012“ gestrichen.“

5. Der bisherige § 10 wird § 14; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 4 Nr. 6 am 1. Januar 2011,
2. § 1 Nr. 3 am 1. Juni 2011,
3. am 1. Mai 2012
 - a) § 1 Nrn. 4, 7 und 8,

- b) § 10, mit Ausnahme von Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 4 Buchst. a, und

- c) § 12,

4. §§ 2, 5, 7 und 9 am 1. November 2012 und

5. § 3 am 1. Januar 2013

in Kraft.“

Berichterstatter zu 1, 3:

Hans Herold

Berichterstatter zu 2:

Thomas Gehring

Mitberichterstatter zu 1, 3:

Stefan Schuster

Mitberichterstatter zu 2:

Hans Herold

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/11420 und Drs. 16/11707 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11420 und Drs. 16/11707 in seiner 67. Sitzung am 6. März 2012 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11707 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11420 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11420 und Drs. 16/11707 in seiner 159. Sitzung am 8. März 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 Nr. 3 in Anlage 4 – Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen – Besoldungsgruppe A 16 in Spalte 2 erste Zeile nach der Zahl „1“ ein Komma und die Zahl „7“ angefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11707 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen:

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11420 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11420 und Drs. 16/11707 in seiner 72. Sitzung am 15. März 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11707 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11420 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Ingrid Heckner
 Vorsitzende